

# TaxObserver

April 2020 Nr. 2

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Ivan Sedleger  
Leiter Marketing und  
Kommunikation,  
eidg. dipl.  
Kommunikationsleiter

Es dreht sich alles auf der ganzen Erde um das Corona-Virus. Die Ereignisse überschlagen sich und was heute aktuell ist, ist in zwei Stunden schon wieder veraltet. Auch in unserer aktuellen Ausgabe haben die Themen mit dem Virus und dessen steuerlichen Auswirkungen für Unternehmen zu tun. Daneben beleuchten wir die Meldepflicht bei grenzüberschreitender Steuergestaltung mit der EU (DAC 6) und zeigen im Kundenporträt die Kraft des Windes mit dem Start-up «Agile Wind Power» aus Dübendorf.



Die globale Corona-Krise beschäftigt alle. Neben der medizinischen Versorgung ist die Schweiz auch wirtschaftlich gefordert. Durch den vom Bundesrat am 16. März 2020 beschlossenen «Lockdown» kämpfen viele Unternehmen ums «Überleben». Im Moment ist die erste Priorität, Liquiditätsabflüsse zu vermeiden. Dazu gehören auch die Steuerabgaben für das Geschäftsjahr 2019. Wir geben Ihnen einige Handlungsempfehlungen ab. Diese können sich aber kantonal unterscheiden.

Die EU will die Steuertransparenz erhöhen und führt deshalb ab 1. Juli 2020 die Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen ein. Wir stellen Ihnen in unserem Artikel die neue Richtlinie «DAC 6» (Directive on Administrative Co-operative) vor und erläutern, weshalb diese auch Schweizer Unternehmen betreffen kann.

In unserer Bundesgerichtsentscheid nehmen wir die Vorfälligkeitsentschädigungen bei einem Gläubigerwechsel hinsichtlich der Einkommenssteuer unter die Lupe. Lesen Sie im Artikel auf der letzten Seite die daraus resultierenden drei Szenarien.

Durch die laufend aktuellen Ereignisse auf politischer Ebene bei Bund und Kanton kann es sein, dass bei Drucklegung einzelne Angaben bereits wieder angepasst wurden. Aus diesem Grund haben wir ein Merkblatt erstellt, das laufend aktualisiert wird und auf unserer Webseite ([www.provida.ch/corona-news](http://www.provida.ch/corona-news)) heruntergeladen werden kann.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen gute Unterhaltung.


## Inhalt


Steuern in Zeiten der  
Corona-Krise  
..... SEITE 2

Schweizer Windkraft-  
technologie fürs  
21. Jahrhundert  
..... SEITE 4

Meldepflicht für grenz-  
überschreitende Steuer-  
gestaltungen – DAC6  
..... SEITE 6

Abzugsfähigkeit von  
Vorfälligkeitsentschädigun-  
gen bei Gläubigerwechsel  
..... SEITE 8





- Unternehmensberatung
- Wirtschaftsprüfung

- Steuern & Recht
- Treuhand

**Provida-Gruppe**  
Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Wetzikon · Zürich  
T +41 71 227 70 70 · [steuern@provida.ch](mailto:steuern@provida.ch) · [provida.ch](http://provida.ch)

Im Verbund mit:  A Worldwide Alliance of Independent Firms

Mitglied bei:  EXPERT SUISSE  TREUHAND | SUISSE

## Steuern in Zeiten der Corona-Krise

Die Corona-Krise ist derzeit in aller Munde und die Auswirkungen zeigen sich in allen Lebensbereichen, so auch bei den Steuern. Wichtigste Handlungsmaxime ist im Moment bei vielen Unternehmen die Vermeidung von Liquiditätsabflüssen, da diese im «Überlebenskampf» dringend benötigt werden. Seitens der Politik und der Steuerbehörden wird eine grosszügige Haltung und Flexibilität erforderlich sein, um unnötige Härtefälle zu vermeiden. Wir versuchen, mit dem vorliegenden Artikel einige Denkanstösse zu geben.



Michael Thomssen  
Leiter Steuer-/  
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,  
dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler MWST FH

### 1. Einleitende Bemerkungen

Derzeit überschlagen sich die Ereignisse auf politischer Ebene im Bund und in den Kantonen, sodass dieser Artikel im Zeitpunkt seiner Drucklegung vermutlich schon überholt sein wird. Der vorliegende Artikel hat deshalb nicht die Darstellung aktueller Massnahmenpakete des Bundes oder der Kantone zum Gegenstand, sondern richtet sich vor allem an diejenigen Unternehmen, die das Geschäftsjahr 2019 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen haben und die für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Verlust abschliessen werden. Für diese Unternehmen kommt der Liquiditätsabfluss in Form der Steuern für das Geschäftsjahr 2019 zur Unzeit. Mit den nachstehenden Ausführungen versuchen wir, einige Orientierungspunkte dafür zu geben, wie mit dieser besonderen Situation umgegangen werden könnte.

### 2. Mögliche Massnahmen im Einzelnen

Bei der Lektüre unserer Gedankengänge und Handlungsvorschläge ist zu beachten, dass der Bund und jeder Kanton womöglich kurzfristig eigene Massnahmenpakete beschliessen wird und unsere Ausführungen deshalb keine allgemeine Gültigkeit haben können. Mittelfristig würde allerdings eine Koordination der Massnahmen zwischen den Kantonen einerseits und dem Bund und den Kantonen andererseits erfolgen.

Wir empfehlen deshalb dringend, die Verlautbarungen der Steuerbehörden auf deren Websites regelmässig zu konsultieren, da der politische Prozess derzeit im Gange ist und kurzfristig Massnahmenpakete beschlossen werden können, die zudem in kurzen Abständen an die

aktuelle Entwicklung angepasst und modifiziert werden. Unsere Vorschläge gestalten sich angesichts der aktuellen Lage wie folgt:

- Die Jahresabschlüsse 2019 sollten noch nicht definitiv abgeschlossen werden und mit der Durchführung der Generalversammlung sollte gewartet werden, bis der Sitzkanton konkrete Massnahmen im Umgang mit der Corona-Krise beschlossen und publiziert hat. Gemeint sind hier nicht die allgemeinen Massnahmen (Stundung, spätere Einreichung der Steuererklärung, Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen etc.), sondern Handlungsoptionen in Bezug auf Unternehmen mit Gewinnen 2019 und Verlusten 2020. Derzeit werden in den Kantonen verschiedene Massnahmen diskutiert, um diesen Unternehmen entgegenzukommen. Nach unseren Erkenntnissen werden folgende Möglichkeiten diskutiert (nicht abschliessend):
  - Bildung einer überhöhten oder zusätzlichen Garantierückstellung (in Abweichung zur aktuellen Rückstellungspraxis im jeweiligen Sitzkanton des Unternehmens);
  - Zusätzliche Rückstellungen im Bereich Personalaufwand;
  - Allgemeine «Rückstellung Unternehmensrisiko» (z.B. in % des Reingewinns 2019 vor Steuern);
  - Bildung einer Warenlagerreserve über das steuerlich akzeptierte Warendrittel hinaus;
  - Bewertungskorrekturen bei den angefangenen Arbeiten;
  - etc.

Der politische Prozess ist nicht in allen Kantonen gleich weit gediehen. Während in einigen Kantonen bereits Gespräche auf Regierungsebene über mögliche entlastende Massnahmen für steuerpflichtige Unternehmen geführt werden, wird in anderen Kantonen auf das bereits bestehende Instrumentarium (z.B. Stundung) verwiesen. In diesen Kantonen ist der politische Prozess für weitergehende, flankierende Massnahmen noch nicht so weit gediehen. Allerdings ist auch die Evidenz nicht allen Kantonen in gleicher Weise gegeben. Im Kanton St. Gallen werden z.B. die provisorischen Steuerrechnungen für die kantonale Gewinn- und Kapitalsteuer 2019 erst im dritten Quartal 2020 versandt, sodass die Stundung hier als geeignetes Mittel genügen mag (allerdings nur dann, wenn gleichzeitig auch auf Verzinsung der gestundeten Steuerbeträge verzichtet wird).

- Unternehmen, die die Steuererklärung 2019 bereits eingereicht haben, empfehlen wir, zuhanden der Steuerbehörde des Sitzkantons einen Vorbehalt dahingehend anzubringen, dass vom Kanton beschlossene oder noch zu beschliessende Massnahmen in der Steuerbilanz der Gesellschaft im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen seien.
- Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2019 (2018/19) bereits rechtskräftig veranlagt wurden, sollten beantragen, im Rahmen eines Revisionsverfahrens oder gegebenenfalls eines Wiedererwägungsgesuches die Berücksichtigung der vom Kanton beschlossenen Massnahmen zu erreichen.

- Sonderfall Verlustrücktrag. Der Kanton Thurgau hat als einziger Kanton der Schweiz in seinem Steuergesetz die Möglichkeit eines Verlustrücktrages vorgesehen. Der Verlustvortrag kann naturgemäss erst dann beantragt werden, wenn das betreffende Geschäftsjahr definitiv mit einem Verlust abgeschlossen hat und wenn die Veranlagung für dieses Geschäftsjahr vorliegt. Dies ist derzeit – wenn überhaupt – nur bei sehr wenigen Unternehmen der Fall.

Unternehmen, die im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich einen Verlust erleiden werden, sollten versuchen, einen provisorischen Verlustrücktrag zu erwirken, indem unter Verweis auf die wirtschaftlich schwierige Situation im Geschäftsjahr 2020 und den zu erwartenden Verlustrücktrag um eine Steuerrückerstattung von bereits geleisteten Steuerzahlungen für das Steuerjahr 2019 ersucht wird.

Wie bereits einleitend angemerkt, ist angesichts der besonderen Situation einerseits Kulanz seitens der Politik und der Steuerbehörden gefragt, andererseits können aber nur Unternehmen in den Genuss von Rechtswohlthaten des Staates kommen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind und bei denen in erkennbarer Weise Liquiditätsengpässe bestehen.

Wir werden die Massnahmenpakete der verschiedenen Kantone in einem laufend aktualisierten Merkblatt auf unserer Homepage publizieren, damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind.



## Schweizer Windkrafttechnologie fürs 21. Jahrhundert

Sie ist wirtschaftlich, leise und für Vögel weniger gefährlich: Eine vom Schweizer Start-up Agile Wind Power AG entwickelte Technologie will den Weltmarkt erobern. Kernstück ist die mit drei vertikalen Rotorblättern und intelligenter Steuerung ausgestattete Windturbine. Sie soll erneuerbare Energie dezentral und umweltschonender als herkömmliche Systeme produzieren.



1 Diese Fotomontage zeigt den Einsatz des vertikalen Rotors auf einem Bauernhof.

2 Seit Ende 2019 baut die Agile Wind Power AG im norddeutschen Lemwerder einen Produktionsstandort auf.

3 So könnte der Einsatz einer Windkraftturbine im industriellen Umfeld aussehen.

Sensoren messen die Kräfte, die auf die vertikalen Rotorblätter wirken, eine Software verarbeitet die Daten und gibt Steuerimpulse. Sie verändern den Anstellwinkel der 54 Meter langen Rotorblätter laufend so, dass das System den Wind optimal in Kraft umsetzen kann. Das geschieht 4000-mal pro Sekunde.

«Vertical Sky®» nennt die Agile Wind Power AG in Dübendorf ihre Technologie, die sie in langjähriger Entwicklungsarbeit geschaffen hat. Damit will das Start-up-Unternehmen nichts anderes als eine Revolution in der Nutzung der Windkraft anstossen.

### Vom Garten zum Start-up-Unternehmen

Vertikale Windräder sind nicht neu. Die Geschichte persischer Windmühlen zum Beispiel kann bis ins siebte Jahrhundert zurückverfolgt werden. Doch erst in den 1970er-Jahren wurde begonnen, daran zu forschen, wie solche Windkraftanlagen für die Energieproduktion eingesetzt werden können. Eine wirtschaftliche und zuverlässige Lösung für die kommerzielle Stromproduktion blieb jedoch aus. Für Patrick Richter, CEO und Gründer der Agile Wind Power AG, nahm alles in einer Gartenlandschaft, die sein Schwiegervater aufgebaut hatte, seinen Anfang. Ein vertikales Windrad sollte da Wasser hochpumpen. Zusammen begannen die beiden Männer, einer Maschinenbauingenieur, der andere Elektroniker und diplomierter Wirtschaftsinformatiker, im Keller zu tüfteln.

Aus diesem kleinen Projekt entstand bald die Idee, ein Unternehmen für die Entwicklung der vertikalen Windkrafttechnologie im Grossformat zu gründen. Patrick Richter hatte ab 2001 ein Unternehmen aufgebaut, das Standard-Software für Dokumenten-Management-Lösungen anbot.

Er verkaufte 2010 seine Anteile und nutzte dies als Startkapital für die 2010 neu gegründete Agile Wind Power AG.

### Intelligente Rotorblätter

Seine unternehmerischen Erfahrungen und sein technischer Hintergrund halfen Richter beim Aufbau des Windkraft-Unternehmens. «Methodik und Führungsaufgaben waren zwar ähnlich», blickt der CEO zurück. Neu war hingegen die technologische Herausforderung. So galt es, ein Team von Konstrukteuren, Maschinenbau- und Elektroingenieuren aufzubauen, und dieses Team musste auch lernen, mit ständiger Unsicherheit und knappen Mitteln umzugehen, erklärt Richter. «Zudem sind Entwicklungsprojekte schwer planbar», sagt der Start-up-Unternehmer.

Anfangs stand nicht viel mehr als die Idee, eine vertikale Windkraft-Anlage zu bauen. Der Versuch, diese mit einer passiven Steuerung zu realisieren, scheiterte. Das Konzept, die vertikalen Rotorblätter mit einer intelligenten Steuerung zu versehen, sollte sich jedoch als vielversprechend erweisen. Erdacht wurde ein System von Sensoren, Software und Stellmotoren, das die Rotorblätter in Echtzeit kontrolliert. So wird, analog zu Flugzeugtragflächen, während der Drehung des Rotors kontinuierlich ein optimaler Anstellwinkel erzielt.

### Dreimal leiser als konventionelle Anlagen

Diese neue Technologie, die in Dübendorf von einem kleinen Team von Ingenieuren entwickelt wurde, brachte den Durchbruch auf dem Weg zu einem System, das zuverlässig, verschleissfrei für 25 Jahre und wirtschaftlich Energie produzieren soll. «Die intelligente Steuerung der Rotorblätter ist der Türöffner für die Skalierung und damit Kommerzialisierung von vertikalen Rotoren», unterstreicht Richter.

Die patentierte Technologie erhöht vor allem den Wirkungsgrad und reduziert die Materialbelastung. Diese vertikalen Rotoren drehen zudem langsamer. Geringere Geschwindigkeiten an den Flügelspitzen bedeuten weniger Lärm. Konkret sind die vertikalen Windanlagen laut Richter dreimal leiser als konventionelle, und das ohne Wirkungsgradverlust. «Zudem werden unsere Rotoren besser von Vögeln erkannt, was schnellere Bewilligungsverfahren erlaubt.»

### Windkraft für die dezentrale Produktion

Alle diese Vorzüge will die Agile Wind Power AG im Markt ausspielen. Die «Vertical Sky®»-Anlagen sollen vor allem dezentral eingesetzt werden, also nicht in Konkurrenz zu grossen Anbietern, die mit konventionellen Rotoren grosse Parks ausrüsten. Vielmehr soll Strom vor Ort produziert und verbraucht werden. Eine 105 Meter hohe Vertical Sky®-Anlage könnte in einer Gemeinde zum Beispiel 200 bis 600 Haushalte versorgen und mit Fotovoltaikanlagen kombiniert werden. Weitere Einsatzgebiete sind Kläranlagen oder auch Industrieanwendungen. «Wir wollen diese Nische bedienen, darin weltweit wachsen und mittelfristig grössere Anlagen entwickeln, die ähnliche Kosten- und Ertragsdimensionen erreichen wie konventionelle Windräder», blickt Richter in die Zukunft.



Ein engagiertes Team steht hinter der neuartigen Windkrafttechnologie.

### Vielseitige Partnerschaften

Bis heute hat die Agile Wind Power acht Finanzierungsrunden durchgeführt und insgesamt 25 Millionen Franken investiert. Das Risikokapital stammt von 150 Kleinaktionären, einer Handvoll grösserer privater Investoren sowie der Zürcher Kantonalbank und der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Weitere Unterstützung durfte die Firma vom Bundesamt für Energie und vom EU-Forschungsprogramm «Horizon 2020» erfahren.

Mit der Buchführung, insbesondere mit dem ganzen Kreditorenwesen und der Personalbuchhaltung, wurde schon früh die Provida AG beauftragt. «Wir sind gut bedient und schätzen es, eine Treuhänderin an unserer Seite zu wissen, die an uns glaubt und die wir uns als Start-up auch leisten können», sagt Richter.

### Zertifizierung weitgehend abgeschlossen

Seit 2019 geht es rasch vorwärts. Die erste Testanlage in Grevenbroich bei Düsseldorf wurde realisiert, seit 1. November 2019 ist ein Produktionsstandort in Lemwerder bei Bremen im Aufbau, und eine weitere Finanzierungsrunde läuft. Die Zertifizierung der «Vertical Sky®»-Technologie ist laut Richter zu 80 Prozent abgeschlossen, und das Interesse im Markt sowie die Verkaufsanstrengungen lägen über den Erwartungen.

Für den Gründer und sein Team dürfte eine lange Durststrecke bald überwunden sein, den Aktionären in absehbarer Zeit ein «Return on Investment» winken. Richter ist zuversichtlich, dass die Schweizer Technologie weltweit Nachfrage findet und dass damit die anvisierte Windkraft-Revolution im 21. Jahrhundert Realität werden dürfte.



Patrick Richter  
Gründer und CEO

**Agile Wind Power AG**  
Im Schörl 3  
8600 Dübendorf

T +41 44 228 90 10,  
www.agilewindpower.com

### Meilensteine

**2010** Gründung der Agile Wind Power AG

**2010–2013** Entwicklung einer passiven Rotorblattsteuerung

**2013–2016** Entwicklung einer intelligenten Rotorblattsteuerung

**2019** Aufbau einer ersten Anlage in Grevenbroich bei Düsseldorf  
Gründung und Aufbau einer Produktionsfirma (Tochtergesellschaft) in Lemwerder bei Bremen

**2020** Lancierung einer neunten Finanzierungsrunde



## Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – DAC6

Mit der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 – sog. DAC 6 (Directive on Administrative Cooperation) will die EU die Steuertransparenz erhöhen, indem sie eine Meldepflicht für internationale Steuergestaltungen einführt. Diese Pflicht kann auch in der Schweiz ansässige, international tätige Unternehmen betreffen.



Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin



### Hintergrund

Am 25. Juni 2018 ist die Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle (DAC 6) in Kraft getreten. Sie soll die Finanzverwaltungen und die Gesetzgeber in die Lage versetzen, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und ungewollte Gestaltungsspielräume zügig zu schliessen. Die neuen Meldepflichten gelten ab dem 1. Juli 2020, umfassen aber auch Steuergestaltungen seit dem 25. Juni 2018.

Die Richtlinie sieht insbesondere Meldepflichten für bestimmte, grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle vor. Zunächst sind die Intermediäre bzw. die Nutzer, d.h. die Steuerzahler (Unternehmen, Personen) selbst verpflichtet, eine Meldung an die nationalen Steuerbehörden zu erstellen. Im zweiten Schritt wird die Europäische Union ein gemeinsames Kommunikationsnetzwerk (Common Communication Network, CCN) einrichten, über das der zwingend vorgeschriebene automatische Informationsaustausch über meldepflichtige, grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle erfolgen soll.

### Was ist eine meldepflichtige Steuergestaltung?

Eine Gestaltung ist meldepflichtig, wenn sie EU-grenzüberschreitend ist, mindestens eines der spezifischen Kennzeichen (sogenannte «Hallmarks») erfüllt und die Gestaltung eine Steuer betrifft, auf die das EU-Amtshilfegesetz Anwendung findet. Damit sind sämtliche Steuern, mit Ausnahme von Umsatzsteuer, Zoll und einigen Verbrauchssteuern betroffen. Zudem muss bei bestimmten Hallmarks der «Main Benefit Test» erfüllt sein. Dieser Test gilt als erfüllt, wenn festgestellt werden kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Gestaltung erwarten kann, die Erlangung eines Steuervorteils ist. Da dies aus Sicht der Steuerverwaltung betrachtet wird, fallen somit sämtliche Gestaltungen, die unter Umständen Steuereinsparungen bewirken, unter die Richtlinie. Die Hallmarks sind in die Kategorie A–E eingeteilt, wobei die Kategorie A und B sowie teilweise Hallmarks der Kategorie C nur meldepflichtig sind, sofern der «Main Benefit Test» erfüllt ist:

#### A. Allgemeine Kriterien:

- Verpflichtung zu einer Vertraulichkeitsklausel,
- Erfolgsabhängiges Honorar des Intermediär,
- Verwendung standardisierter Dokumentation;

#### B. Spezifische Steuergestaltungskriterien wie z.B.:

- Erwerb eines defizitären Unternehmens, Einstellung des Betriebs und steuerliche Nutzung der Verluste;
- Vereinbarung über die Umwandlung von Erträgen in Kapital, Schenkungen oder andere Kategorien von Erträgen, die niedriger besteuert werden oder von der Besteuerung ausgenommen sind;

#### C. Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen wie z.B.

- Abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen, sofern das begünstigte Unternehmen nicht oder fast nicht besteuert wird (Vorbehalt Main Benefit Test);
- Abschreibung des gleichen Vermögenswertes in zwei oder mehr Ländern;

#### D. Automatischer Informationsaustausch und wirtschaftlicher Eigentümer

- Aushöhlung der Meldepflichten des automatischen Informationsaustauschs (AIA, CRS);
- Intransparente Kette von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern;

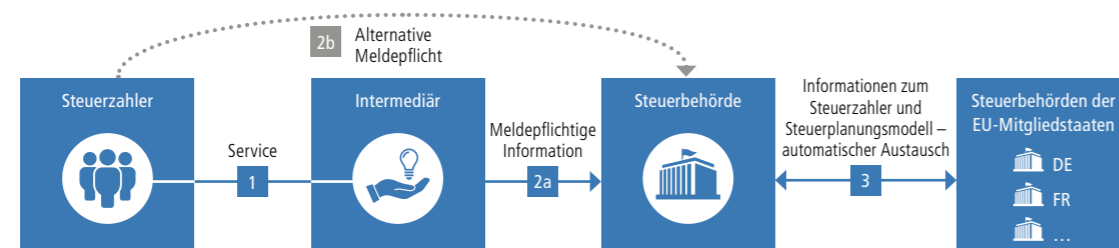
#### E. Verrechnungspreisgestaltung

- Nutzung unilateraler Safe-Harbor-Regeln (z.B. bei der Verzinsung von Darlehen);
- Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten, Funktionen und/oder Risiken.

Umsetzung verwaltet (zum Beispiel Kreditinstitute, Steuerberater oder Rechtsanwälte). Die Meldepflicht gilt jedoch nicht für Intermediäre ohne EU-Bezug. Dieser ist nicht gegeben, wenn der Intermediär in keinem EU-Mitgliedstaat ansässig ist (Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) und die Dienstleistung nicht über eine Betriebsstätte in der EU erbracht wird. Provida ist daher grundsätzlich nicht meldepflichtig.

Haben Unternehmen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung eigenständig entwickelt, ist also kein Intermediär beteiligt oder ist nur ein solcher, der keinen Bezug zur EU hat beteiligt, ist der Nutzer der Steuergestaltung (d.h. das Unternehmen/die Person, die an der Gestaltung beteiligt oder von ihr betroffen ist) selbst meldepflichtig. Eine zumindest eingeschränkte Meldepflicht gilt ausserdem, wenn sich der Intermediär auf seine Verschwiegenheitspflicht beruft und somit keine Meldung für den Steuerpflichtigen vornimmt. Aus diesen Gründen sollten Schweizer Unternehmen mit Bezug zur EU (Betriebsstätte, Gruppengesellschaften etc.) stets abklären, ob sie selbst meldepflichtig sind. Sollten Sie meldepflichtig geworden sein oder prüfen wollen, ob die Meldepflicht für eine vorgenommene oder auch nur geplante Gestaltungen gilt, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Durch unsere Alliot-Partner haben wir Experten in den meisten Ländern der EU und können Abklärungen hinsichtlich der nationalen Vorschriften der einzelnen Länder für Sie vornehmen und Sie bei der Meldung unterstützen.

Quelle:



### Wer ist meldepflichtig?

Nach der Richtlinie ist grundsätzlich der Intermediär meldepflichtig. Intermediär ist jede Person, die eine grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre

## Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen bei Gläubigerwechsel



Hans Feldmann  
Rechtsanwalt, LL.M.  
(Taxation)

Nachdem sich das Bundesgericht 2017 zur steuerlichen Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer geäussert hat, erhielt es in einem aktuellen Entscheid nun die Gelegenheit, die Praxis hinsichtlich der Einkommenssteuer zu präzisieren.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nur dann den Schuldzinsen gleichzustellen ist, wenn lediglich die Konditionen der Bank ändern und die Vertragsbeziehung bestehen bleibt. Im Einzelnen unterscheidet es die nachfolgenden drei Fälle (BGer 2C\_1009/2019 vom 16.12.2019):

Fall	Steuerrechtliche Beurteilung
<p><b>1. Anpassung der Konditionen</b> Das Darlehensverhältnis mit dem bisherigen Darleiher besteht weiter, es kommt aber vor Ablauf der Vertragsdauer zur Änderung des ursprünglichen Darlehensvertrags (bspw. hinsichtlich der Höhe des Darlehens und/oder des Zinssatzes), weshalb der Darleiher eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt.</p>	<p>Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Konnex zwischen ursprünglicher Darlehensschuld und Vorfälligkeitsentschädigung bleibt unangetastet. <b>Daher:</b> Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins.</p>
<p><b>2. Wechsel des Finanzinstituts</b> Der Borger geht einen Darlehensvertrag mit einem anderen Darleiher ein, weshalb das Darlehensverhältnis mit dem bisherigen Darleiher vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst wird und der Darleiher eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt.</p>	<p>Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Konnex zwischen ursprünglicher Darlehensschuld und Vorfälligkeitsentschädigung entfällt. <b>Daher:</b> Keine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins.</p>
<p><b>3. Veräusserung des Objekts</b> Das Darlehensverhältnis mit dem bisherigen Darleiher wird zwecks unbelasteten Verkaufs des pfandbelasteten Objekts vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst, weshalb der Darleiher eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt.</p>	<p>Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Konnex zwischen ursprünglicher Darlehensschuld und Vorfälligkeitsentschädigung entfällt. <b>Daher:</b> Keine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins, aber Anlagekosten im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer.</p>

### Fazit

Mit dieser erneuten höchstrichterlichen Klarstellung wird der Raum für grosszügigere kantonale Praxen immer enger. Für Kantone, welche eine Praxisänderung vollziehen (wie bspw. Zürich), ist zu beachten, dass die Praxisänderung für alle noch offenen Steuerperioden gilt.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen